



# **Das Handelsübereinkommen der EU mit Kolumbien und Peru**

***Erarbeitet für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für  
Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages***

Genehmigt von: Matthias Jørgensen

Ausgearbeitet von: Tomaz Gorisek

Datum: 11.03.2013

Trade

Das Handelsübereinkommen zwischen Kolumbien, Peru und der EU bedeutet eine grundlegende Veränderung und Vertiefung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und diesen beiden Andenstaaten, indem es die Märkte für Waren, Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen und Investitionen öffnet, stabile Regeln schafft, die den Handel und die Investitionstätigkeit fördern; eine nachhaltige Entwicklung anstrebt, sicherstellt, dass die Marktöffnung in Kolumbien und Peru von Kooperationsprogrammen begleitet ist, und einen starken institutionellen Rahmen aufbaut.

Die Zölle auf Industrie- und Fischereierzeugnisse werden bis zum Ablauf des Übergangszeitraums auf beiden Seiten vollständig abgeschafft. Der Handel mit Agrarprodukten wird durch substanzielle Zollzugeständnisse deutlich verbessert, während gleichzeitig der angemessene Schutz für die wichtigsten empfindlichen Erzeugnisse durch längere Übergangszeiten, Zollkontingente und spezielle Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft sichergestellt ist. Dieser ausgewogene Ansatz bringt nicht nur den Unternehmen, die bereits Handel zwischen den beiden Regionen betreiben, konkrete Vorteile, sondern – und das ist womöglich noch wichtiger – schafft auch neue Chancen für Unternehmen, die noch nicht auf diesen Märkten aktiv sind. Schätzungen zufolge werden allein die Einsparungen durch die Senkung der Zollsätze am Ende des Übergangszeitraumes mehr als 500 Mio. € betragen. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese neuen Marktzugangschancen einvernehmlich vereinbart und gegenseitig sind, während sie beim Allgemeinen Präferenzsystem (APS) widerruflich und einseitig sind.

Um die Marktöffnung zu begleiten und den wirtschaftlichen Akteuren zu helfen, von den neuen Chancen zu profitieren, bietet das Übereinkommen technische Hilfe und Programme zum Kapazitätsaufbau mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und das Innovationspotenzial von Peru und Kolumbien zu stärken. Dies soll vor allem durch Modernisierung der Produktionsprozesse, Erleichterung des Handels und Unterstützung des Technologietransfers zwischen den Parteien erreicht werden. Kolumbien und Peru haben bereits einige Bereiche genannt, für die sie eine Weiterentwicklung wünschen, damit die durch das Übereinkommen entstehenden Chancen besser genutzt werden können. Daher finanziert die Europäische Kommission das Eco-Trade-Projekt in Peru, das den ökologischen Landbau und den Export der entsprechenden Erzeugnisse in die EU unterstützt und voraussichtlich positive Auswirkungen auf die ländlichen Einkommen haben wird. Ähnlich hat Kolumbien seinen Molkereisektor als eine der Prioritäten genannt, und kürzlich wurde ein Finanzierungsabkommen unterzeichnet, das die Modernisierung des Sektors unterstützt.

Der Zollabbau ist ein wichtiges Element, doch das Übereinkommen geht viel weiter. Der Zollabbau ist nur von sehr begrenztem Nutzen, wenn andere technische oder verfahrensbezogene Hindernisse für den Handel weiterbe-

stehen. Um diese Probleme anzugehen, arbeiten die Parteien bei der Umsetzung der Regelungen des Übereinkommens zu Handelshemmnissen, die hinter der Grenze liegen<sup>1</sup>, systematisch zusammen und erhöhen im Bereich der technischen Vorschriften, Normen und der Konformitätsbewertung durch eine verbesserte Kommunikation und Zusammenarbeit die Transparenz. Konkret bedeutet dies verlängerte Fristen für Stellungnahmen zu Entwürfen für technische Vorschriften sowie eine Verpflichtung, die erhaltenen Stellungnahmen und die angenommenen Fassungen dieser Vorschriften öffentlich verfügbar zu machen. Der Rückgriff auf vereinbarte internationale oder regionale Standards wird ebenso unterstützt wie die gegenseitige Anerkennung von Ergebnissen in bestimmten Konformitätsbewertungsverfahren. Das Übereinkommen geht in wichtigen Bereichen über die Anforderungen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen hinaus, etwa bei der Regionalisierung [der Bekämpfung] von Tierkrankheiten und Schädlingen sowie bei der Transparenz in Bezug auf Einfuhrbestimmungen und -verfahren. Es umfasst weitere nützliche Instrumente, die den Handel erleichtern, wie z.B. Listen von Betrieben, aus denen Ausfuhren zugelassen sind.

Eine Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens und der Dienstleistungsmärkte wird wichtige neue Marktchancen bieten und eine deutliche Senkung der einheimischen Produktionskosten bewirken. Von den niedrigeren Kosten, etwa für öffentliche Dienste und die öffentliche Infrastruktur, werden nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Verbraucher und Steuerzahler profitieren. Gleichzeitig sieht das Übereinkommen Ausnahmen vor, die für nötig erachtet werden, um ausreichend Raum für eine angemessene nationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik zu lassen. Beispielsweise sind bei den Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen der Erwerb und die Vermietung von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden und anderem unbeweglichen Vermögen von den Verpflichtungen ausgeschlossen. Ein weiteres Beispiel ist, dass nach dem Kapitel zum Handel im Dienstleistungsbereich jede Partei aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen ergreifen oder fortführen darf, die dazu dienen, die Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems sicherzustellen, sodass [auch hier] ausreichend Spielraum für die Entwicklung einer angemessenen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik vorhanden ist. Neben derartigen spezifischen Ausnahmen umfasst das

---

<sup>1</sup> Bei derartigen Hemmnissen "hinter den Grenzen" handelt es sich beispielsweise um übermäßig aufwändige Verfahren für den Nachweis der Einhaltung technischer Vorschriften oder um die Anwendung technischer Normen, die ohne konkrete Notwendigkeit von den Normen abweichen, die von international anerkannten einschlägigen Gremien festgelegt wurden. Dadurch entstehen Kosten, die genauso hoch sind wie Zölle oder sogar darüber liegen (Anm. d. Übers.).

Übereinkommen auch allgemeine Ausnahmen. So sind z. B. Maßnahmen gestattet, durch Steuerhinterziehung verhindert werden sollen.

Außerdem bietet das Übereinkommen den Wirtschaftsbeteiligten ein offenes, faires und zuverlässiges Wettbewerbsumfeld, in dem die Parteien verpflichtet sind, besonders wettbewerbswidrige Praktiken wie wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Kartelle und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch entsprechende nationale und regionale Gesetze zu unterbinden. Diese Regelungen zur Verhinderung von wettbewerbswidrigen Praktiken werden letztendlich zu geringeren Kosten für Unternehmen und Verbraucher führen.

Das Übereinkommen soll sicherstellen, dass die Regelungen zu den Rechten am geistigen Eigentum insofern ausgewogen sind, als sie (i) angemessene Anreize für Investitionen und Forschung und Innovation garantieren und gleichzeitig (ii) allgemeinere gesellschaftliche Ziele sowie die Belange des Gemeinwohls berücksichtigen. Außerdem enthält es Regelungen, die den Schutz des traditionellen Wissens sowie der reichen biologischen Vielfalt der Andenstaaten fördern sollen, indem beispielsweise die Rechte und Pflichten der Parteien zur Entwicklung von politischen Maßnahmen zum Schutz der traditionellen Lebensweisen und zur Bewahrung der biogenetischen Ressourcen anerkannt werden. Das Übereinkommen stellt außerdem sicher, dass die Rechte am geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentum effektiv geschützt werden, darunter auch in Bereichen, die für kleine und mittlere Erzeuger besonders wichtig sind. Mehr als hundert geografische Angaben der EU (z.B. Bayerisches Bier und Münchner Bier) sowie einige geografische Angaben von Peru und Kolumbien (z.B. Pisco und Choluta del Huila) werden durch dieses Übereinkommen geschützt.

Wie bereits erwähnt, geht es bei diesem Übereinkommen nicht nur um Marktzugang und Zollpräferenzen. Es schafft eine Reihe von Handelsregeln, die in vielen Fällen weiter gehen als die Verpflichtungen, die im Rahmen der WTO eingegangen wurden. Daher ist der erste und wichtigste Vorteil des Übereinkommens die Schaffung von verbesserten, stabilen, berechenbaren und durchsetzbaren Handelsregeln, die den Handel und die Investitionen unterstützen und fördern und denen gemäß die Wirtschaftsbeteiligten aus der EU, Kolumbien und Peru in der Lage sein werden, die sich bietenden Chancen voll zu nutzen.

Daher umfasst das Übereinkommen einen effizienten Streitschlichtungsmechanismus, der den wichtigen Grundsätzen der Transparenz (öffentliche Anhörungen und Amicus-Curiae-Schriftensätze) und der zeitlichen Abfolge (kein Recht auf Vergeltungsmaßnahmen, ehe eine Nichteinhaltung von Vorschriften bestätigt wurde) entspricht. Darüber hinaus umfasst das Übereinkom-

men einen Mediationsmechanismus für nicht zollbezogene Hemmnisse, der zu einvernehmlichen und schnellen Lösungen führen soll.

Das Übereinkommen umfasst außerdem eine umfassende Regelung zum Schutz der Menschenrechte. Die Achtung der demokratischen Prinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt wurden, sind „wesentliche Elemente“ des Übereinkommens. Dies bedeutet, dass im Fall einer Verletzung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte durch eine Partei die andere Partei sofort angemessene, einseitige und konkrete Maßnahmen ergreifen darf. Zu diesen Maßnahmen kann auch die Kündigung des Übereinkommens oder dessen teilweise oder vollständige Aussetzung gehören. Das Übereinkommen verschafft der EU damit einen deutlich stärkeren Einfluss, um auf die Menschenrechtsprobleme in Kolumbien und Peru zu reagieren, und muss als integraler Bestandteil des größeren Rahmens der Beziehungen zwischen der EU und Kolumbien und Peru gesehen werden, in denen die Menschenrechte eine hohe Priorität haben. So werden die Menschenrechte sowie die nachhaltige Entwicklung innerhalb der vorhandenen Mechanismen für den politischen Dialog – dazu gehören der Menschenrechtsdialog mit Kolumbien sowie die Mechanismen, die unter den 2009 mit beiden Ländern abgeschlossenen Absichtserklärungen (*Memorandums of Understanding*) geschaffen wurden – auch regelmäßig angesprochen.

Die Menschenrechtsklausel wird ergänzt durch das Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, das ein hohes Maß an Arbeits- und Umweltschutz auf allen Seiten sicherstellt. Das Übereinkommen umfasst die feste Zusage, die in den grundlegenden IAO-Übereinkommen enthaltenen Kernarbeitsnormen sowie acht grundlegende internationale Umweltschutzübereinkommen umzusetzen. Dementsprechend umfasst das Übereinkommen die Verpflichtung, die Schutznormen auch dann nicht aufzugeben oder von ihnen abzuweichen, wenn der Handel oder die Investitionstätigkeit durch eine solche Aufgabe oder Abweichung gefördert werden sollen. Um eine effektive Umsetzung dieser Regelungen sicherzustellen, werden durch das Übereinkommen zwei Mechanismen geschaffen: (i) ein systematischer und umfassender Prozess zur Einbindung der Zivilgesellschaft sowohl auf innerstaatlicher Ebene als auch im Rahmen von regelmäßigen zwischenstaatlichen Treffen sowie (ii) ein transparentes Schlichtungssystem, bei dem eine unabhängige Expertengruppe – die von einer Partei angefordert wird, um die Erfüllung der Verpflichtungen der jeweils anderen Partei zu prüfen und zu bewerten – öffentliche Berichte erstellen kann, die dann die Grundlage für Entscheidungen zu Abhilfemaßnahmen bilden. Alle Beratungen im Kontext dieses Kapitels werden von der Kommission aufmerksam verfolgt und dem Europäischen Parlament sowie dem Rat ordnungsgemäß gemeldet, wie in der Verordnung zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen festgelegt.

Der Schlichtungsmechanismus aus dem Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung ist ein transparenter und umfassender Schlichtungsmechanismus, der einseitig von einer Partei ausgelöst werden kann. Er entspricht der Logik dieses Teils des Übereinkommens, da er gemäß den Prinzipien der uneingeschränkten Offenheit, der öffentlichen Rechenschaftspflicht und der Zusammenarbeit umgesetzt wird und primär qualitativen Charakter hat. Dieser Schlichtungsmechanismus sieht zwar keine Straf- oder Vergeltungsmaßnahmen vor, doch sollte hervorgehoben werden, dass fundamentale Arbeitsrechte gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschützt sind (Art. 23<sup>2</sup>) und daher zur Menschenrechtsklausel des Übereinkommens gehören. Die gemäß dem Übereinkommen eingeräumten Präferenzen könnten nötigenfalls auf dieser Basis ausgesetzt werden.

Der aktive und konstruktive Austausch zu diesen Fragen mit Kolumbien und Peru während des gesamten Verhandlungs- und Ratifizierungsprozesses hat bereits zu konkreten Ergebnissen geführt. Auf Initiative des Europäischen Parlaments haben Kolumbien und Peru Roadmaps für Menschenrechte, Arbeitsrechte und den Umweltschutz entwickelt. Diese umfassenden Dokumente machen deutlich, dass noch viel zu tun bleibt, zeugen aber gleichzeitig von der Entschlossenheit der beiden Regierungen, die Lage vor Ort zu verbessern, und umreißen konkrete Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen.

Wie bereits erwähnt, basiert das Übereinkommen auf einem starken institutionellen Rahmen. Dazu gehört, dass ein Handelsausschuss sowie einige branchenbezogene Unterausschüsse eingerichtet werden. Dieser institutionelle Rahmen sieht regelmäßige Treffen vor, bei denen die Parteien Handelshemmnisse ansprechen, Positionen zu technischen Fragen koordinieren, sich frühzeitig mit potenziellen Schwierigkeiten befassen und das Übereinkommen an veränderte Realitäten anpassen können. Diese Gremien spielen

---

### <sup>2</sup> **Artikel 23**

- (1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
- (2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- (3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
- (4) Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des Übereinkommens. Gleichzeitig hängen sie in hohem Maß von den Beiträgen der Zivilgesellschaft und der Unternehmen ab. Die Beiträge der Zivilgesellschaft sind für den Unterausschuss zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, der regelmäßige Konsultationen vorsieht, besonders wichtig.

Die beabsichtigten potenziellen Vorteile und Auswirkungen dieses Handelsübereinkommens gehen daher deutlich über die Handelsbeziehungen zwischen den Parteien mit einem Volumen von 24 Mrd. € hinaus. Das Übereinkommen sollte als integraler Teil der Strategie der EU gesehen werden, eine echte Partnerschaft und Verbindung mit Kolumbien und Peru einzugehen und die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Die tatsächlichen Auswirkungen des Übereinkommens werden offensichtlich davon abhängen, wie es umgesetzt wird und in welchem Maß die Regierungen, Unternehmen und die Zivilgesellschaft auf beiden Seiten die Möglichkeiten annehmen, die sich durch das Übereinkommen bieten. Der wichtigste Punkt in dieser Phase besteht darin zu erkennen, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen zur Verwirklichung dessen eindeutig gegeben ist.